

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

**Nr. 02**

**Ausgabetag: 22. März 2006**

**32. Jahrgang**

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
<b>04</b>	Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 17.03.2006	<b>07</b>
<b>05</b>	Satzung vom 15.03.2006 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999	<b>11</b>
<b>06</b>	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bricht am 12.04.2006	<b>13</b>
<b>07</b>	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am 19.04.2006	<b>14</b>
<b>08</b>	Einladung zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 5 –Overbeck- am 16.05.2006	<b>15</b>



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## **Satzung** **der Gemeinde Schermbeck** **zur Erhebung von Elternbeiträgen** **im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“** **vom 17.03.2006**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 15.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Gemeinde Schermbeck führt ab dem Schuljahr 2006/2007 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ein. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschule im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Schermbeck bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die offene Ganztagschule soll zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine entsprechende Förderung für alle Kinder, insbesondere auch aus bildungsbenachteiligten Familien, ermöglichen. Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in ihrer Erziehungsarbeit.

## § 2

### Elternbeiträge

(Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitreibung)

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag seitens des Schulträgers erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird seitens des Schulträgers oder vom Kooperationspartner ein gesondertes Entgelt erhoben.
- (3) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.
- (5) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig.
- (6) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 4 Abs. 4). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 5).
- (7) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 3

### Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge unter Berücksichtigung sozialer Aspekte nach Einkommensgruppen gestaffelt erhoben. Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Für die Ermittlung der Höhe des Einkommens gelten die Grundsätze des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK NRW – vom 29.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG	6. EKG
Jahresbruttoeinkommen	bis zu 12.271 €	bis zu 24.542 €	bis zu 36.813 €	bis zu 49.084 €	bis zu 61.355 €	über 61.355 €
monatlicher Elternbeitrag	0 €	30 €	50 €	80 €	110 €	150 €

- (2) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzugeben.

#### **§ 4**

##### **Teilnahmeberechtigung, Aufnahme (Anmeldung)**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.  
Über die Aufnahme und die unterjährige Anmeldung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

#### **§ 5**

##### **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
  - a. Wohnortwechsel (Wegzug)
  - b. Wechsel der SchuleDarüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c. die Sorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung (Elternbeiträge) nicht nachkommen,
  - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

- (3) Über die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens (siehe § 5 Abs. 1 und 2). In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Gemeinde Schermbeck tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 15.03.2006 beschlossene Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 17.03.2006

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister

Grüter



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

05) **Satzung vom 15.03.2006 zur Änderung der**

**Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck**

**vom 16.12.1999**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GO NRW S. 498), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 15.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung: Haupt- und Finanzausschuss. Die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung gemäß § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) wird dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen.

## Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

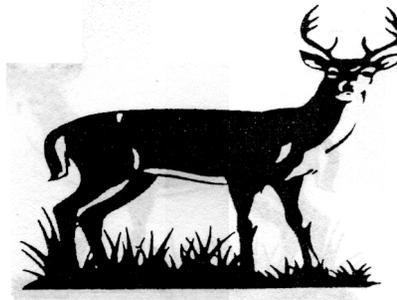
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 15. März 2006

  
- Gräter -  
Bürgermeister

*Jagdgenossenschaft**Bricht**Schermbeck, den 16.03.2006*

06)

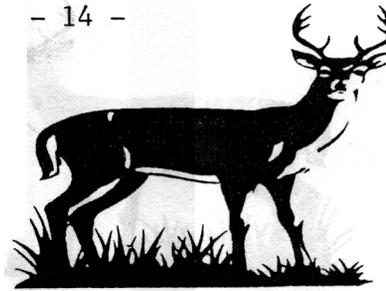
*E i n l a d u n g**Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bricht am Mittwoch dem**12.04.2006, um 20:00 Uhr**im „Schwarzen Adler“, in Schermbeck Bricht.**Tagesordnung:*

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung*
- 3. Neuwahl des Schriftführers*
- 4. Neuwahl des Kassenführers*
- 5. Bericht der Kassenprüfer*
- 6. Haushaltsplan*
- 7. Neuwahl der Kassenprüfer*
- 8. Verschiedenes*

*Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.**Mit freundlichen Grüßen**- Hüttemann -  
Jagdvorsteher*

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 02  
 der Gemeinde Schermbeck v. 22.03.2006  
 Seite 13

*Jagdgenossenschaft*



*Schermbeck*

*Schermbeck, den 16.03.2006*

07)

## *E i n l a d u n g*

*Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck am Mittwoch dem*

*19.04.2006, um 20:00 Uhr*

*im Hotel Hecheltjen, Schermbeck,*

### *Tagesordnung:*

- 1. Begrüßung*
- 2. Protokollverlesung*
- 3. Bericht der Kassenprüfer*
- 4. Neuwahl der Kassenprüfer*
- 5. Haushaltsplan*
- 6. Verschiedenes*

*Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 02  
der Gemeinde Schermbeck v. 22.03.2006  
Seite 14

*- Leisten -  
Schriftführer*

Bankverbindung:  
Volksbank Schermbeck  
BLZ: 40069360  
Kto Nr.:13818450

Vorsitzender:  
Hugo Wink  
Am Adler 10  
46514 Schermbeck

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schermbeck 5 -Overbeck-**  
**Der Vorsitzende**  
Schermbeck, 15.03.06



08)

## **Einladung**

**zur Versammlung des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Schermbeck 5 -Overbeck- am 16.05.06**

---

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 5 -Overbeck- ein. Die Versammlung findet statt:

**Datum: 16.05.06**  
**Zeit: 20.00 Uhr**  
**Ort: Landgasthof Triptrap**  
**Erler Str. 292, Schermbeck**

### Tagesordnung: (Entwurf)

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2006/2007
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für den Schrift- und Kassenführer
6. Neuwahl des Jagdvorstandes, des Schrift- und Kassenführers
7. Bericht über das abgelaufene Jagdjahr
8. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

gez.  
Ludger Wenzelmann  
- Vorsitzender -

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt- Nr. 02  
der Gemeinde Schermbeck v. 22.03.2006  
Seite 15